

- Schindler Deutschland Gruppe -

I. Einleitung:

Diese Einkaufsbedingungen der Schindler Deutschland AG & Co. KG (nachstehend „Schindler“ genannt) gelten für alle Bestellungen im Produktions- und im Nichtproduktionsbereich, ferner für Dienst- und Werkleistungen, soweit in den Verträgen auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Folgeaufträge, ohne dass Schindler erneut auf diese Bedingungen hinweist.

II. Bestellung und Vertragsabschluss/Vertragsgrundlagen

1. Diese Einkaufsbedingungen finden auf alle Bestellungen von Schindler Anwendung. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden weder durch Schweigen von Schindler noch durch vorbehaltlose Annahme einer Lieferung oder sonstiges Verhalten durch Schindler Vertragsinhalt, es sei denn, Schindler hat den Geschäftsbedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichungen von der Bestellung, insbesondere solche in einer Auftragsbestätigung, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Schindler. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und / oder Ergänzungen der Bestellung.

2. Angebote des Lieferanten sind schriftlich abzugeben. Kostenvoranschläge werden durch Schindler nicht vergütet.

3. Bestellungen sind für Schindler nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Der Lieferant hat Bestellungen durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung unverzüglich anzunehmen. Bestellungen gelten als (unverändert) angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht binnen 48 Stunden schriftlich widerspricht.

4. Der Lieferant hat die Bestellung und ihm übergebene Unterlagen sorgfältig zu prüfen. Er ist verpflichtet, Schindler rechtzeitig auf erkannte oder vermutete Unstimmigkeiten und Widersprüche hinzuweisen, soweit dies zu seiner ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört. Dies betrifft insbesondere solche Unstimmigkeiten und Widersprüche, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Vorschriften der Arbeitssicherheit betreffen. Erbringt der Lieferant Leistungen auf Baustellen, hat er die in den Unterlagen gemachten Angaben, die die Bestellung betreffen, auf der Baustelle zu prüfen, soweit dies in dem Vertrag ausdrücklich geregelt ist oder nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-, VDI- und VDE- Vorschriften zu seinem Leistungsumfang gehört.

III. Lieferungen und Leistungen

1. Der Liefer- und Leistungsumfang richtet sich nach der spezifizierten Bestellung bzw. – soweit vorhanden – dem in der Bestellung bezeichneten Leistungsverzeichnis einschließlich benannter Anlagen.

2. Sofern im Folgenden von Lieferungen die Rede ist, gelten diese Bestimmungen auch für die Erbringung von Leistungen (Dienst- und Werkleistungen) und umgekehrt.

3. Schindler ist im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren berechtigt, Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes verlangen. Dabei sind deren Auswirkungen insbesondere bezogen auf mögliche Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich angemessen zu regeln.

IV. Lieferzeit / Liefertermin

1. Die in der Bestellung genannten Fristen sowie Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, soweit nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Teillieferungen sind unzulässig, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Dies gilt auch für Lieferungen vor dem vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, Schindler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Fristen bzw. Liefer- und Leistungstermine nicht eingehalten werden können.

4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Schindler zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Übersendung der Unterlagen bei Schindler mit angemessener Frist vergeblich schriftlich angemahnt hat.

5. Kommt der Lieferant in Verzug, ist Schindler berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,2 %, insgesamt höchstens jedoch 5 % der jeweiligen Auftragssumme, geltend zu machen. Der Lieferant ist berechtigt nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

6. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges stehen Schindler neben dem pauschalierten Schadenersatz und etwaigen in der Bestellung genannten Rechten die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung gilt nicht als Verzicht auf den Schindler wegen der verspäteten Leistung oder Lieferung zustehenden Schadenersatz und etwaige weitere (Ersatz-)Ansprüche.

V. Gefahrenübergang / Ausführung

1. Soweit nicht im Einzelfall schriftlich anders vereinbart, ist die Lieferung „Frei Haus, verzollt“, „DDP“, (gemäß Incoterms 2020) inklusive Verpackung vorzunehmen. Bis zum Zeitpunkt der Übergabe an Schindler an der in der Bestellung bestimmten Adresse trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Liefergegenstandes.

2. Für sonstige Leistungen ist Erfüllungsort der Hauptsitz von Schindler, soweit anderes nicht vereinbart ist.

VI. Verwendete Materialien und Verpackung

1. Der Lieferant hat die Ware so zu verpacken, dass diese ausreichend Schutz gegen Schäden für die gewählte Transportart bietet. Der zum Erreichen dieses Zwecks erforderliche Umfang darf dabei nicht überschritten werden. Der Lieferant hat ausschließlich umweltfreundliche, nach Möglichkeit recycelbare Materialien zur Verpackung zu verwenden.

2. Der Lieferant sichert überdies zu, dass von ihm gelieferte Produkte und Verpackungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne weitere Vorkehrungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Der Lieferant garantiert insoweit insbesondere, dass diese konform mit den jeweils geltenden Regelungen der EU-Taxonomie, wie etwa der RoHS-Richtlinie und der REACH-Verordnung, sind und sichert zu, dass in den von ihm gelieferten Produkten und deren Verpackung keine Inhaltsstoffe in einer solchen Konzentration enthalten sind, die ein Inverkehrbringen in der Europäischen Union unzulässig machen würde. Die Kosten für die Verpackung sind mit der Vergütung abgegolten, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist.

3. Der Lieferant hat Verpackungen kostenfrei zurückzunehmen. Im Übrigen richten sich die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten nach dem jeweils aktuellen Verpackungs-gesetz

4. Soweit bei den gelieferten Produkten gefährliche Abfälle anfallen können, verpflichtet sich der Lieferant, Schindler schriftlich darauf hinzuweisen und Entsorgungsmöglichkeiten mitzuteilen.

VII. Preise

1. Soweit nicht ausdrücklich anderweitig in der Bestellung bestimmt, sind die vereinbarten Preise für die Lieferungen / Leistungen Festpreise. Sie schließen Nachforderungen aus.

2. Die Preise sind Netto-Preis in EUR ohne Umsatzsteuer, wenn dies in der Bestellung nicht anders angegeben ist. Ab-

gaben, Steuern, Gebühren und Zölle sind in der Rechnung gesondert auszuweisen.

VII. Zahlungsweise

1. Zahlungen leistet Schindler nur gegen prüffähige Rechnung und unter Angabe der in der Bestellung gemachten Vorgaben, jedenfalls aber folgender Informationen/Unterlagen:

- Bestellnummer
- Bestelldatum
- Dokument zur Leistungsausführung (Übergabebescheinigung, Lieferschein etc.)
- Ausweis der gesetzlichen Abgaben wie Steuer, Gebühren, Zölle etc.

Soweit Rechnungen nicht prüffähig sind, die vorstehenden Informationen (teilweise) nicht enthalten oder sonst gesetzliche vorgeschriebene Angaben fehlen, gelten diese als nicht gelegt und es tritt keine Fälligkeit des Rechnungsbetrags ein.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf der Lieferant Rechnung erst nach Lieferung / Leistung legen. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung in der Bestellung erfolgt die Zahlung innerhalb von dreißig Tagen ohne Abzug ab Lieferung / Leistung und Rechnungserhalt. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen ist Schindler berechtigt, 2% Skonto von dem offenen Rechnungsbetrag abzuziehen.

3. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Lieferant ein, dass Forderungen der Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH, Berlin, der Schindler Deutschland AG & Co. KG, Berlin, der C. Haushahn GmbH & Co. KG, Stuttgart, der C. Haushahn Aufzüge GmbH & Co. KG, Stuttgart, der Aufzugsverbund Deutschland GmbH & Co. KG und der Aufzugsverbund Deutschland Verwaltungs GmbH mit Forderungen des Lieferanten gegen eine der genannten Gesellschaften verrechnet werden können.

4. Eine Abtretung von Rechnungsforderungen an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schindler ausgeschlossen.

IX. Ansprüche wegen Sachmängel, Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Sachmängeln ist. Sie hat insbesondere die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufzuweisen und den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

2. Bei Mängeln richten sich die Rechte von Schindler nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere verjähren Ansprüche wegen Mängeln in den gesetzlichen Fristen. Hat der Lieferant Teile ersatzweise geliefert oder ausgetauscht, beginnt für diese Teile die gesetzliche Verjährungsfrist ab Abnahme erneut. Soweit eine Abnahme nicht erfolgt, beginnt die Verjährung mit Abmeldung des Mangels. Diese neue Frist endet jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist.

3. Offene Mängel der Lieferung / Leistung wird Schindler schriftlich anzeigen, sobald Schindler diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt hat, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Übernahme der Lieferung durch Schindler. Funktionsprüfungen nimmt Schindler nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft möglichst kurzfristig vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behält Schindler sich eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor.

4. Bei Waren, bei denen es aus der Eigenart der Lieferung nicht angezeigt oder üblich ist, diese vor ihrer Verwendung auszupacken und / oder zu untersuchen, beschränkt sich die Untersuchungs- und Rügepflicht von Schindler auf die äußerliche Unversehrtheit der Lieferung, insbesondere auf Verpackungsschäden. Die Untersuchung der Ware führt Schindler zusammen mit ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung aus; dabei entdeckte Mängel wird Schindler unverzüglich nach ihrer Entdeckung, insbesondere nach ihrem Einsatz zum bestimmungsgemäßen Gebrauch rügen.

X. Rechte an den Lieferungen und Leistungen; Rechtsmängel

1. Sämtliche Liefer- und Leistungsgegenstände haben frei von Rechten Dritter zu sein. An hiermit etwa verbundenen Urheber- und sonstigen Schutzrechten wird und entsprechend dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck ein nicht ausschließliches, im Übrigen jedoch freies, uneingeschränktes, unbefristetes und frei übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt, das Schindler umfassend die Befugnis gewährt, den Liefer- und Leistungsgegenstände einschließlich der vertragsgemäß zu übergebenden Dokumentation zu bewerten und zu verändern.

2. Bestehende gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheber- und Patentrechte des Lieferanten wird Schindler im Übrigen beachten.

3. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

Wird Schindler von einem Dritten wegen einer Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Schindler von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Schindler aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Kommt der Lieferant dem trotz Nachfristsetzung nicht nach, ist Schindler berechtigt, mit dem Dritten nach billigem Ermessen auf Kosten des Lieferanten eine Regelung zu treffen, die den Rechtsmangel beseitigt.

Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

XI. Haftung / Aufrechnung / Abtretung

1. Der Lieferant haftet für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Schindler insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle aus Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Schindler durchgeführten Rückrufaktion (sog. corrective actions) ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bestellung ist der Lieferant verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen Schindler weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

4. Der Lieferant hat Schindler von sich aus unverzüglich über Fehler und sonstige Umstände zu informieren, durch die sich Nachteile für die Lieferung / Leistung oder deren weitere Verwendung ergeben können. Dies schließt Fehler und sonstige Umstände in mitgelieferten Dokumentationen ein.

5. Der Lieferant kann nur mit einer unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

6. Rechte und Pflichten des Lieferanten aus einer Bestellung sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schindler nicht abtretbar oder übertragbar.

XIII. Ersatzteile

1. Der Lieferant verpflichtet sich, geeignete Originalersatzteile für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Lieferung an bzw. Abnahme durch den Endkunden verfügbar zu halten. Sonstige Ersatzteile hat der Lieferant verfügbar zu halten, solange diese vom Originalhersteller bereitgestellt werden, längstens jedoch für einen Zeitraum von 20 Jahren.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, Schindler sechs Monate vor Einstellung der Herstellung und/oder Lieferung eines Ersatzteils schriftlich zu informieren.

3. Der Lieferant darf Ersatzteile durch neue Produkte ersetzen, sofern diese in Form, Funktion und Kompatibilität den Ersatzteilen gleichwertig sind und die Ersatzteile ersetzen können. Der Lieferant ist verpflichtet, Schindler hierüber entsprechend zu informieren und hat Schindler zumindest 12 Wochen vor dem Ersetzen Kopien der letztgültigen Versionen aller Spezifikationen und technischen Daten der neuen Produkte zu übergeben.

XIV. Ausfuhrkontrolle, Informationspflichten und Zoll

1. Der Lieferant teilt Schindler unverzüglich und unaufgefordert mit, wenn es sich bei den Vertragsprodukten um ausfuhrgenehmigungspflichtige Waren handelt. Schindler sind insoweit vom Lieferanten die für eine Erteilung der Genehmigung erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Informationen und Dokumente (z.B. Ausfuhrlistennummern, ECCN-Nummer) zu übermitteln. Soweit Schindler weitere Informationen benötigt, wird der Lieferant diese auf Anforderung unverzüglich bereitstellen. Sofern der Lieferant keine diesbezüglichen Informationen und Unterlagen übermittelt, garantiert er, dass keine der im Rahmen des Vertrags gelieferten Vertragsprodukte, einschließlich der von etwaigen Unterpelieferanten erhaltenen Materialien und Teile, irgendwelchen Ausfuhr- oder internationalen Handelsbeschränkungen unterliegen.

2. Der Lieferant ist für die Beschaffung und Aufrechterhaltung aller für die Vertragsprodukte erforderlichen Export- und Importlizenzen verantwortlich.

3. Der Lieferant ist bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg verpflichtet, der Lieferung alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung beizufügen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, die bei Import von Waren aus Ländern außerhalb der Europäischen Union bestehenden Berichts-, Hinweis- und Informationspflichten im Zusammenhang mit Umweltauswirkungen zu erfüllen und Schindler entsprechende Dokumentation unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft etwa die Erfüllung der in der EU-Entwaldungsverordnung (EU VO 2023/1115) und der Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichsystems (carbon border adjustment mechanism - CBAM) geregelten Pflichten.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, Schindler von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer Verletzung der Pflichten nach den vorstehenden Absätzen freizustellen und die Schindler entstehenden Aufwendungen und Schäden zu tragen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XV. Geschäftskontinuität und Responsible Sourcing Policy

1. Der Lieferant muss über geeignete Prozesse und Pläne zur Geschäftskontinuität verfügen, um die erforderliche Sicherheit in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Produktion und Lieferung der Waren zu gewährleisten, um auch im Falle von Störungen des Geschäftsbetriebs oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen (Geschäftsunterbrechung, Ausfall eines Subunternehmers, etc.) die vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können.

2. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Schindler, im Rahmen seiner Tätigkeiten für Schindler die in der Schindler Responsible Sourcing Policy („RSP“) dargelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen, Menschenrechten und Umweltstandards anzuerkennen und einzuhalten. Die RSP ist unter www.schindler.de, dort unter Downloads, Dokumente für Geschäftspartner/Nachhaltigkeit abrufbar. Der Lieferant wird seine Arbeitnehmer entsprechend schulen und verpflichten. Der Lieferant steht dafür ein, dass er den jeweiligen Auftrag unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, den Vorschriften zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, des Mindestlohngesetzes, des Entsendegesetzes und der darin jeweils verankerten gesetzlichen Meldepflichten, der jeweils geltenden Mindestlohnbestimmungen und Mindestarbeitsbedingungen sowie der ordnungsgemäß Einrichtung der Beiträge zu Sozialversicherung, zur gesetzlichen Unfallversicherung und der vollständigen Beitragszahlung an die für ihn geltende Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 8 AEntG ausführt.

3. Auf Verlangen von Schindler hat der Lieferant die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen nach vorstehender Ziffer 2. durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen. Er ist insbesondere verpflichtet, Schindler umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er gegen diese Vorgaben verstößt. Schindler kann außerdem die Einhaltung der Verpflichtungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist überprüfen (bzw. Audit). Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Überprüfung durch Schindler diesem behilflich zu sein, Schindler in angemessenem Rahmen zu unterstützen und Schindler hinreichend Zugang zu Informationen zu gewähren, wobei Schindler sich zu Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers (insbesondere des Datenschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen) verpflichtet. Die Überprüfung erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass Schindler nicht für Kosten einzustehen hat, die ihm durch die Mithilfe bei der Überprüfung entstehen.

XVI. Sonstiges

1. Die Parteien haben alle ihnen zugänglichen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

2. Soweit Gegenstand der Bestellung nicht ausschließlich Waren sind, hat der Lieferant von Schindler bei Einsatz von Nachunternehmern insbesondere auf Baustellen unter Benennung des Nachunternehmers rechtzeitig schriftlich Zustimmung einzuholen.

3. Der Lieferant hat Schindler unverzüglich über eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse zu informieren, wenn diese dazu führen kann, dass er seine Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder sonst nicht vertragsgemäß erbringen kann. Schindler kann den Vertrag kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des nicht ausgeführten Teils der Leistung verlangen, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist. Die Leistungen sind nach Vertragspreisen abzurechnen; ferner vergüten wir dem Lieferanten die Kosten für nicht ausgeführte Leistungen, die bei ihm bereits entstanden sind.

4. Schriftform nach diesem Vertrag meint die von den Parteien unterzeichneten Dokumente, mündliche Absprachen und Vereinbarungen, soweit diese durch beide Parteien schriftlich bestätigt worden sind sowie Übermittlungsformen anderer Art, insbesondere E-mail, Telefax etc., wenn die Parteien sich auf diese Form der Übermittlung zuvor verständigt haben.

XVII. Vertraulichkeit

1. Schindler und der Lieferant haben alle ihnen zugänglichen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sämtliche Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung bleiben ausschließlich im Eigentum von Schindler und werden im Betrieb des Lieferanten nur jenen Personen zur Verfügung gestellt, die zum Zweck der Lieferung an Schindler notwendigerweise herangezogen werden müssen. Ohne schriftliches Einverständnis von Schindler dürfen diese Daten und Informationen nicht weitergegeben werden. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält Schindler Eigentums- und Urheberrechte. Sie sind nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.
3. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus fort.
4. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung werben.

XVIII. Geltendes Recht / Gerichtsstand

1. Die Bestellung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist der Sitz von Schindler, soweit der Lieferant Kaufmann ist. Schindler ist jedoch berechtigt, Ansprüche auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen, insbesondere am Leistungsort oder am Sitz des Lieferanten.